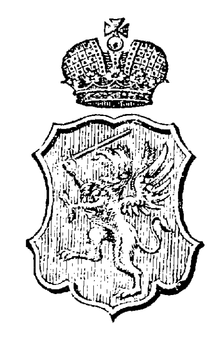
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XIV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Понедѣльникъ, 18. Апрѣля.

№ 43. **Montag, 18. April.** **1866.**

Inhalt.

Officieller Theil.

Anordnungen
und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hiermit sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem aus der Russischen Unterthänigkeit entlassenen Georg Peter Franz **Breguet,** für welchen bei der Rigaschen Gouvernementsrentei aus dem Jahre 1865 80 Kop. S. Stempelpapiergelder auf Restanz stehen die sorgfältigsten **Nachforschungen** anzustellen, von demselben im Ermittelungsfalle genannte 80 Kop. S. beizutreiben und zur Kronscasse einzuzahlen.
Nr. 1018.

Da zufolge Unterlegung des Pernauschen Ordnungsgerichts der dem Hornisten des Infanterie-Regiments Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen **Michaila Iwanow Pimanow** vom Rigaschen Bataillons-Chef der innern Wache unterm 5. Mai 1860 sub Nr. 2330 ertheilte **Abschiedsukas abhanden gekommen,** so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darüber zu wachen, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 1089.

Anordnungen
und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Wilhelm **von Bock** auf das im Pernauschen Kreise und Fellinschen Kirchspiele belegene **Gut Ninigal** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 6. April 1866. Nr. 983. 1

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr dimitt. Garde-Stabscapitain und Ritter Alexander Graf **Igelström** auf das im Dorpatschen Kreise und Nüggenschen Kirchspiele belegene **Gut Neu-Nüggen** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 5. April 1866. Nr. 960. 1

Edictal-Citation.

Von dem Kaiserlichen Kirchspielsgerichte des 4. Rigaschen Bezirks wird der in der Nacht vom 15. auf den 16. Mai 1862 von dem Gute Kaugershof nach Wolmar gezogene, von dem Gute Fehteln stammende, ehemalige Wirthschaftsbeamte des Gutes Bauenhof, **Carl Peterson,** welcher am 23. Mai 1862 bei diesem Kirchspielsgerichte wider die Kaugershofsche Gutsverwaltung Klage erhoben hat, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort nach mehrfältigen, durch die Fehtelnsche Gutsverwaltung an ihn ergangenen Citationen, sich ungeachtet der von Einer Kaiserlichen Rigaschen Polizeiverwaltung und Einem Kaiserlichen Wendenschen Ordnungsgerichte angestellten Recherchen und der durch die öffentlichen Blätter resp. in dem Lettischen Volksanzeiger unter dem 20. Mai 1864 und in der Livländischen Gouvernements-Zeitung unterm 7. Januar 1865 ergangenen Aufforderung, nicht hat ermitteln lassen, — hiedurch edictaliter geheischet und geladen, innerhalb einer Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens am 23. Mai 1867 in Person bei diesem Kaiserlichen Kirchspielsgerichte zu erscheinen und seiner wider die Kaugershofsche Gutsverwaltung erhobenen Klage Fortgang zu geben, gleichwie in der von derselben Gutsverwaltung wider ihn in Verhandlung gebrachten Sache seine Rechte wahrzunehmen und endlich der Publication des Bescheides Eines Kaiserlichen Rigaschen Kreisgerichts vom 10. Juni 1863 Nr. 1341, der Resolution Eines Erlauchten Livländischen Hofgerichts-Departements in Bauersachen vom 22. November 1863 Nr. 1551 und des Befehls Sr. hohen Excellenz des vormaligen Herrn General-Gouverneurs vom 20. December 1863 Nr. 1552 beizuwohnen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß falls er, Carl Peterson, in diesem Termin nicht erschienen, seiner Klagesache wider die Kaugershofsche Gutsverwaltung in Grundlage des § 825 der Livländischen Bauerverordnung von 1860 kein weiterer Fortgang gegeben, die Klage der Kaugershofschen Gutsverwaltung wider ihn aber in Gemäßheit des § 826 ibid pro ut acta jacent entschieden werden wird, die obbezeichneten oberrichterlichen Entscheidungen aber als in vim publicati extradirt und für rechtskräftig erachtet werden sollen.
Kaugershof, den 8. April 1866. Nr. 911. 2

Wenn dem Riga-Wolmarschen Kreisgericht der gegenwärtige Aufenthalt des ehemals unter dem Gute Ulpisch domicilirt habenden **Jahn Ehrting,** welchem der in Sachen seiner wider die Ulpischsche Gutsverwaltung ergangene Abscheid Eines Erlauchten Livländischen Hofgerichts-Departements zu publiciren ist angestellter Nachforschungen ungeachtet unbekannt geblieben, als wird gedachter Jahn Ehrting desmittelst edictaliter angewiesen, zur Anhörung solchen Revisionsabscheides bis zum 1. August c. unfehlbar in diesem Kreisgericht zu erscheinen, bei ausdrücklicher Verwarnung, daß nach Ablauf solcher Frist der Abscheid als für publicirt angesehen und darnach weiter geschehen wird, was Rechtens ist.
Wolmar, den 22. März 1866. Nr. 859. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach der Herr J. von Hanenfeldt als Erbbesitzer des im Rigaschen Kreise und Sissegalschen Kirchspiele belegenen **Gutes Essenhof** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen **Gesinde:**

1) Stecke, 26 Thl. $15^{81}/_{112}$ Gr. groß, auf den Essenhofschen Bauer Martin Sprohge für den Preis von 3224 Rbl. S.,

2) Buhmann, 21 Thl. 68 Gr. groß, auf die Essenhofschen Bauern Mahrtin und Andreis Brenzen für den Preis von 3263 Rbl. S.,

3) Schkebbing, 22 Thl. 17 Gr. groß, auf den Essenhofschen Bauer Jurre Brenzen für den Preis von 3550 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige 3 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer, als freies, von allen auf dem Gute Essenhof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerungs- und Eigenthumsübertragung genannter 3 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 3 Essenhofschen Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.
Wolmar, den 5. April 1866. Nr. 930. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach der Herr Landrath von Brasch, Excellenz, als Erb-

besitzer des im Dorpatschen Kreise und Rüggenschen Kirchspiele belegenen **Gutes Ropkoi** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehendes zum Ropkoischen Gehorchslande gehörendes **Grundstück Kosse**, groß 44 Thl. $70^{31}/_{112}$ Gr. auf die Bauern Gebrüder Andres, Peter und Peep Maser für den Preis von 7000 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß genanntes Grundstück Kosse den Käufern als freies von allen auf dem Gute Ropkoi ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß beregtes Grundstück Kosse mit Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat-Kreisgericht, am 11. April 1866.

Nr. 1138. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach die Erben des verstorbenen Linamäggischen Grundeigenthümers Peter Moistus unter Adstipulation ihrer Vormünder Jaan Oja und Peter Kuus nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß von ihnen, der ihnen an dem im Dorpatschen Kreise und Anzenschen Kirchspiele, Gute Linamäggi belegenen **Murrä-Gesinde** gehörige Antheil, 7 Thl. groß, wie solcher gehörig vermerkt und vermessen worden, auf den Linamäggischen Bauer **Hindrik Pommer** für den Preis von 850 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß beregtes Grundstück dem Käufer Hindrik Pommer als freies von allen auf dem Gute Linamäggi ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß beregtes Grundstück mit Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat-Kreisgericht, am 11. April 1866.

Nr. 1141. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach Herr A. von Samson als Erbbesitzer des im Rigaschen Kreise und Lemsalschen Kirchspiele belegenen **Gutes Seppkull** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen **Gesinde:**

1) Kalning, 20 Thl. 4 Gr. groß, auf den Seppkullschen Bauer Thom Ahbolting nom. seiner Söhne Jahn und Fritz Ahbolting für den Preis von 2800 Rbl. S.,

2) Sargul und Pauke, 52 Thl. 30 Gr. groß, auf den Seppkullschen Bauer Jahn Ahbolting für den Preis von 8200 Rbl. S.,

3) Ange, 30 Thl. 63 Gr. groß, auf den Seppkullschen Bauer Jacob Prey für den Preis von 4600 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige 3 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute Seppkull ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerungs- und Eigenthumsübertragung genannter 3 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 3 Seppkullschen Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wolmar, den 21. März 1866. Nr. 851. 2

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des **Woldemar Kiparsky** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, stillschweigenden oder ausdrücklich eingeräumten Hypotheken an das dem supplicirenden Woldemar Kiparsky, als Pfandcessionar, zufolge eines mit dem Georg Jankau, als Pfandcedenten, am 1. Juni 1865 abgeschlossenen und am 11. Juni 1865 sub Nr. 65 bei diesem Hofgerichte corroborirten Pfand-Cessionscontracts für den Pfand-Cessionsschilling von 90,000 Rubel Slb. pfandweise bis zum 24. April 1868 übertragene, im Rigaschen Kreise und Ubbenormschen Kirchspiele belegene **Gut Roperbeck mit Maikendorf** sammt Appertinentien und Inventarium, sowie an das zu diesem Gute gehörige innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindliche steuerpflichtige Gehorchs- oder Bauerland nebst allem dessen Zubehör Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene pfandweise Besitzübertragung des Gutes Roperbeck mit Maikendorf sammt Appertinentien und Inventarium auf den supplicirenden Woldemar von Kiparsky, sowie wider die gebetene Ausscheidung des gesammten, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen steuerpflichtigen Gehorchs- oder Bauerlandes des Gutes Roperbeck mit Maikendorf aus seinem mit diesem Gute bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande und wider die Befreiung desselben von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung formiren zu können vermeinen, — mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller auf dem Gute Roperbeck mit Maikendorf oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf dem Gute Roperbeck mit Maikendorf ruhenden Pfandbriefsforderung und der Inhaber von gegenwärtig noch ingrossirt stehenden Obligationen, sowie der contractlich als eigene Schulden übernommenen Posten, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 8. Mai 1867 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren, auch demgemäß das Gut Roperbeck mit Maikendorf sammt Appertinentien und Inventarium und dem ganzen im Livländischen Creditsystem etwa einstehenden Fondantheil dem Woldemar Kiparsky, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, pfandweise adjudicirt, sowie das zu diesem Gute gehörige, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindliche steuerpflichtige Gehorchs- oder Bauerland nebst allem Zubehör, sowol in seiner Gesammtheit, als auch in allen seinen einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Roperbeck mit Maikendorf ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt oder delirt sein werden oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten, sowie der contractlich übernommenen Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, — unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf genanntem Gute ruhende Pfandbriefsforderung des Livländischen adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gute Roperbeck mit Maikendorf lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen, mit dem Gute Roperbeck mit Maikendorf gemeinsamen Hypothenverbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses sochergestalt sodann hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs des in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar a. pr. ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März a. pr. Nr. 13,131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 23. März 1866.

Nr. 1350. 2

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Gottlieb Ferdinand von Kymmel, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nichtprivilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, aus Cautionen oder sonstigen Verhaftungen an den **Nachlaß** des weiland Herrn Hofraths Gottlieb Ferdinand **v. Kymmel** und insbesondere an das zu demselben gehörige, im Dorpatschen Kreise und Odenpähschen Kirchspiele belegene **Pfandgut Megel**, — welches Gut sammt Appertinentien und Inventarium, zufolge eines zwischen den Erben defuncti am 28. December 1859 abgeschlossenen und am 22. April 1860 sub Nr. 26 bei diesem Hofgerichte corroborirten Erbtheilungs-Transacts für die Summe von 50,000 Rbl. S. dem supplicirenden Gottlieb Ferdinand v. Kymmel auf die bis zum 29. December 1881 annoch laufende Pfandzeit pfandweise zugeschrieben worden, — und an die zu dem genannten Gute gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten Bauer- oder Gehorchsländereien sowol in ihrer Gesammtheit als in ihren einzelnen Theilen, sowie an die mit der Jagdberechtigung verkaufte, auf schatzfreiem Hofeslande belegene Hoflage Gustavsberg sammt Appertinentien, nebst dem auf derselben befindlichen Kruge, sammt Schenkereiberechtigung, endlich bezüglich der nachstehend bezeichneten ehemaligen Verhaftungen und Schulden des Gutes Megel, über welche nach Anzeige des Supplicanten Gottlieb Ferdinand von Kymmel die bezüglichen Documente theilweise abhanden gekommen sind, nämlich:

I. an die, zufolge des über das Gut Megel abgeschlossenen, am 28. November 1797 sub Nr. 174 corroborirten Kaufcontracts von dem Herrn Verkäufer Rittmeister Moritz Baron von Posse seiner Schwester zu zahlende Erbportion und an die ihm Verkäufer zustehenden Kaufschillinge von 14,000 Rbl. S., über welche Obligationen ausgestellt werden sollen;

II. an dem zufolge des auf 90 Jahre abgeschlossenen, am 10. December 1798 sub Nr. 135 corroborirten Pfandcontracts stipulirten Pfandschilling von 24,000 Rbl. S.;

III. an die, in dem am 16. December 1798 sub Nr. 2782 ergangenen hofgerichtlichen Proclame angemeldeten, mittelst Abscheids vom 10. Juli 1800 Nr. 1670 vorbehaltenen Forderungen:

1) des Herrn Collegien-Assessors Harald Gustav Bröcker von 2000 Rbl. S. sammt Renten und 3 Thl. Angabekosten,
2) aus der Klage des Herrn Christian Gottlieb v. Kymmel wider den Herrn Kreisrichter Johann Friedrich von Engelhardt wegen Cession einer von Kymmelschen Obligation an die Palmzweigschen Erben und wegen Contractbruchs;

IV. an die, zufolge des über das Gut Megel geschlossenen, am 22. September 1841 sub Nr. 119 corroborirten Pfand-Cessionscontracts resp. Erbtheilungs-Transacts hervorgehenden Erbtheilungsforderungen:

1) der Geschwister Malwine Elisabeth von Kymmel und Elisabeth Amalie Heintz geb. von Kymmel, wegen der ihnen zuständigen Erbquoten von zusammen 7150 Rbl. S. sammt Renten,
2) der weiland Dorothea Helene von Kymmel, wegen ihres berichtigten Erbtheils von 7500 Rbl. S. und ihres gleichfalls bezahlten Antheils von 2050 Rbl. S. an dem 7500 Rbl. S. großen Erbtheile der vor ihr verstorbenen Caroline Ulrike von Kymmel geb. von Kymmel sammt Renten,
3) an den von dem Erbtheile der Caroline Ulrike von Kymmel geb. von Kymmel groß 7500 Rbl. S. ihr bei Lebzeit abgezahlten Betrag von 1000 Rbl. S. sammt Renten, —

Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Pfandbesitzübertragung des Gutes Megel auf den Gottlieb Ferdinand von Kymmel, sowie wider die gebetene Mortification resp. Deletion der sub I bis incl. IV erwähnten Schulden und Verhaftungen nebst den ad I und IV erwähnten, nach Anzeige des Supplicanten abhanden gekommenen Contracts-Exemplaren und dem ad III aufgeführten angezeigtermaßen gleichfalls abhanden gekommenen Original-Abscheide des Hofgerichts, oder endlich wider die gebetene Ausscheidung sämmtlicher auf steuerpflichtigem Lande belegenen, durch die Demarcationslinie als Bauerland festgestellten Grundstücke des Gutes Megel und der auf schatzfreiem Lande desselben belegenen sammt Appertinentien, dem zugehörigen Kruge und der Jagdberechtigung innerhalb der Grenzen verkauften Hoflage Gustavsberg aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit dem Gute Megel und wider die Befreiung dieser zu zwei selbstständigen Hypotheken-Complexen abzutheilenden Ländereien von der Verhaftung für die auf dem genannten Gute ruhenden Schulden und Verhaftungen jeder Art formiren zu können vermeinen, — mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt aller auf dem Gute Megel oder dessen auszuscheidenden Grundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme des von der Livländischen adligen Credit-Societät erbetenen und noch zu bewilligenden Pfandbriefs-Darlehns, endlich mit Ausnahme der im oberwähnten Erbtheilungs-Transacte vom Supplicanten Gottlieb Ferdinand von Kymmel übernommenen Schulden und Erbtheilsforderungen seiner Mittransigenten, sowie der Inhaber ingrossirter Schulden, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Nachlasses des weiland Herrn Hofraths Gottlieb Ferdinand von Kymmel und des dazu gehörigen Gutes Megel sammt Appertinentien und Inventarium, rücksichtlich der transactlichen Acquisition des Pfandgutes Megel, rücksichtlich der Ausscheidung der auf steuerpflichtigem Lande belegenen Bauerländereien des Gutes Megel und der auf schatzfreiem Lande desselben belegenen Hoflage Gustavsberg aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und rücksichtlich der Befreiung dieser hypothecarisch auszuscheidenden Bauerländereien, resp. der Hoflage Gustavsberg von aller und jeder Mitverhaftung für die auf dem Gute Megel ruhenden Verbindlichkeiten und Forderungen, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 8. Mai 1867, rücksichtlich der gebetenen Mortification resp. Deletion der oben sub I incl. IV aufgeführten Schulden und Verhaftungen sammt den resp. bezüglichen Documenten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 23. September d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren, auch demgemäß das Gut Megel sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausschluß jedoch der bereits mit dem zugehörigen Kruge und der Jagdberechtigung verkauften, auf schatzfreiem Lande belegenen Hoflage Gustavsberg, dem Ferdinand Gottlieb von Kymmel frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, auf die bis zum 29. December 1881 annoch laufende Pfandzeit pfandweise adjudicirt, die oben sub I bis incl. IV aufgeführten Schulden und Verhaftungen nebst den ad I, III und IV erwähnten Documenten für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt resp. delirt, sowie endlich die sämmtlichen, durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerländereien des Gutes Megel nebst allem Zubehör, sowol in ihrer Gesammtheit, als auch in ihren einzelnen Theilen, ebenso wie die auf schatzfreiem Lande belegene Hoflage Gustavsberg sammt dem zu derselben gehörigen Kruge und den sonstigen Appertinentien, sobald die auf dem Gute Megel ingrossirt befindlichen, sowie die contractlich übernommenen Forderungen berechtigt, resp. exgrossirt oder delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten und der contractlich übernommenen Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung der erwähnten Bauerländereien und der Hoflage Gustavsberg nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt für die auf dem Gute Megel oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen die Gehorchs- oder Bauerländereien aber auch mit Vorbehalt ihrer Mitverhaftung für das dem Gute Megel noch zu bewilligende Pfandbriefs-Darlehn, — im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit den Bauerländereien und mit der Hoflage Gustavsberg vereinten Gute Megel lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und das oberwähnte Gehorchs- oder Bauerland des Gutes Megel, sowie die auf schatzfreiem Lande belegene Hoflage Gustavsberg sammt dem dazu gehörigen Kruge und den sonstigen Appertinentien als zwei separate Hypotheken-Complexe aus dem seitherigen mit dem Gute Megel gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden werden sollen und daß demnächst rücksichtlich der solchergestalt sodann ausgeschiedenen oberwähnten Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar a. pr. ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März a. pr. Nr. 13,131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 23. März 1866.

Nr. 1324. 1

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Vogteigerichte anhängigen **Generalconcurssache des** weiland Handlungscommis **Eduard Frick** ein Proclam zum Concurse der Gläubiger und zur Zusammenberufung der Schuldner nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, welche an den genannten Gemeinschuldner irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und beziehungsweise unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, beziehungsweise Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 5. October 1866 bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 5. April 1866. Nr. 211. 2

Torge.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf desfallsiges Ansuchen wegen Beitreibung einer auf das im Rigaschen Kreise und Steenholmschen Kirchspiele belegene, gegenwärtig dem Boris von Bulmerincq gehörige Gut Bellenhof am 27. Mai 1853 ingrossirten, auch bereits immittirten obligationsmäßigen Forderung von ursprünglich 1000 Rbl. S. sammt Renten und Kosten, das debitorische **Gut Bellenhof** sammt Appertinentien und Inventarium bei diesem Hofgerichte in dreien Torgen **am 20., 21. und 22. Juni d. J.** und falls in dem dritten Torge auf Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in dem sodann am 23. Juni d. J. folgenden Peretorge zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen **meistbietlich versteigert** werden soll:

1) daß der Meistbieter die Kronsabgaben und sonstigen Kosten des Kaufs aus eigenen Mitteln und ohne Anrechnung auf den Kaufschilling trage,

2) daß auf das zu subhastirende Gut sammt Appertinentien und Inventarium nur in Silberrubeln geboten werde,

3) daß der Käufer das Gut sammt Appertinentien und Inventarium in dem zur Zeit des Ausbots stattfindenden Zustande zu empfangen, wegen etwaiger Prä- und Reprätensionen von der Zeit der Subhastation bis zur Einweisung aber sich mit dem derzeitigen Gutsinhaber für eigene Gefahr und Rechnung auseinanderzusetzen habe, ohne dafür irgend eine Schadloshaltung aus dem Meistbotsschillinge verlangen zu dürfen,

4) daß der Meistbieter zur Vermeidung des bei etwaniger seiner Zahlungssäumigkeit sofort für seine Gefahr und Rechnung zu bewerkstelligenden abermaligen Verkaufs des Gutes, verbunden ist, die der hohen Krone gebührenden Abgaben sogleich nach erhaltenem Zuschlage, den Meistbotschilling aber binnen sechs Wochen vom Tage des Zuschlages bei diesem Hofgerichte baar einzuzahlen, worauf erst die Einweisung des Gutes und zwar für alleinige Rechnung des Käufers geschehen soll und

5) daß der Zuschlag im dritten Torge oder in dem darauf folgenden Peretorge, falls auf dessen Abhaltung angetragen werden sollte, ertheilt werden soll.

Vorstehendes wird zu dem Ende hierdurch bekannt gemacht, damit gesetzlich zulässige Kaufliebhaber sich zu den obenangezeigten Torgen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren mögen.

Riga-Schloß, den 23. März 1866.

Nr. 1308. 2

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Лугскаго Уѣзднаго Полицейскаго Управленія и по опредѣленію сего Правленія 15. Января настоящаго года состоявшемуся, будетъ продаваться принадлежащая дворянину Александру Николаеву Смирнову земля, состоящая С. Петербургской губерніи, Лугскаго уѣзда 1. стана въ дачѣ, подъ названіемъ Грудцы, коей подъ мелкимъ дровянымъ порослемъ 226 дес. въ одной окружной межѣ, оцѣненная въ 1186 руб. 50 коп.

Продажа эта назначается для пополненія долга владѣльца означеннаго имѣнія Смирнова, Лугскому 2. гильдіи купцу Тимофею Ильину по заемному письму 1870 руб. съ процентами и будетъ производиться въ Присутствіи сего Правленія 4. ч. Іюля мѣсяца сего года съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра. Желающіе же купить помянутое имѣніе могутъ разсматривать въ Канцеляіи Правленія опись и другія бумаги до сей продажи и публикаціи относящіяся.

18. Февраля 1866 года. № 1215. 2

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что на пополненіе взысканій съ вдовы классснаго архитектора Елисаветы Алексѣевой Томсонъ въ пользу дочери Статскаго Совѣтника Александры Харламовой по рѣшеніямъ 2. Департамента С. Петербургской Гражданской Палаты 10,057 руб. 17 коп. съ процентами и въ пользу крестьянина Фадѣева по заемному письму 2245 руб., согласно опредѣленію сего Правленія 12. Января сего года состоявшемуся, будутъ продаваться съ публичнаго торга имѣнія помянутой Томсонъ: 1) состоящее С. Петербургской губерніи, Гдовскаго уѣзда, заключающее въ себѣ особый участокъ при деревняхъ Родолицы, Межникъ и Боръ, въ коихъ земли разнаго качества 677 дес. 1151 саж. и въ пустошахъ Рахманова, Починокъ Рышково тожъ, земли лѣсной и сѣнокосной 117 дес. 1648 саж. и Сопошно земли пахатной и лѣсной 248 дес. 427 саж., которое оцѣнено въ 2960 руб. и 2) состоящее С. Петербургской же губерніи въ Лугскомъ уѣздѣ въ пустошахъ: а) 6. части Трутневщины съ пашнею и дровянымъ лѣсомъ въ 822 дес. 1546 саж., б) заточенный съ пашнею дровянымъ лѣсомъ и подъ рѣчьками и озерами 881 дес. 2244 саж. и в) Сидоровщинѣ 1-й части строеваго и дровянаго лѣса 41 дес. 264 саж. а всего 1745 дес. 1654 саж., оцѣненное въ 9014 руб.

Продажа означенныхъ имѣній, каждаго порознь будетъ производится въ присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія 1. числа Іюля мѣсяца текущаго года съ переторжкою чрезъ 3 дня съ 11 часовъ утра и желающіе купить тѣ имѣнія могутъ разсматривать въ Канцеляріи Губернскаго Правленія опись и другія бумаги до сей публикаціи и продажи относящіяся.

20. Января 1866 года. № 438. 1

Für den Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**
Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Im Laufe der 2. Hälfte des Märzmonats 1866 wurden von den Polizeibehörden des Livl. Gouvernements nachstehende Unglücksfälle und besonderen Ereignisse einberichtet.

Feuerschäden. Es brannten auf: Am 9. März im Fellinschen Kreise unter dem Gute Schloß-Oberpahlen aus noch unbekannter Veranlassung die Klete und 3 Viehställe des Gesindes Rigola mit einem Schaden von 270 Rbl. -- In der Nacht auf den 15. März im Wolmarschen Kreise unter dem Gute Sternhof aus noch unbekannter Veranlassung das Wohnhaus der Hoflage Benke mit einem Schaden von 500 Rbl. — Am 13. März in der Nähe Rigas auf Holzenhof auf der Fabrik des Kaufmanns Armitstead entstand durch Unvorsichtigkeit ein Feuerschaden welcher jedoch bald gelöscht wurde; der Verlust wird auf 800 Rbl. veranschlagt.

Epidemische Krankheiten. Zufolge Berichts der Medicinal-Abtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 22. März kamen zu den im Fellinschen Kreise unter dem Gute Neu-Karrishof in Behandlung verbliebenen Masernkranken hinzu 91, genasen 117, starben 8, in Behandlung verblieben zum 22. März 29 Personen. — Im Oeselschen Kreise auf den Gütern des Pyhaschen Kirchspiels erkrankten in der Zeit vom 27. Februar bis zum 22. März an den Masern 288 Personen, von welchen 89 genasen, 45 starben und 154 in Behandlung verblieben.

Viehseuche. Zufolge desselben Berichts der Medicinal-Abtheilung hat sich auf dem Gute Alt-Karrishof die sibirische Rinderpest gezeigt, an welcher seit dem 8. März erkrankt sind 5 Stück Hornvieh, von denen fielen 2 Stück in Behandlung verblieben 3 Stück. Von Schafen erkrankten 6, stürzten 6. Zur Unterdrückung dieser Seuche sind die erforderlichen medicinisch-polizeilichen Anordnungen getroffen worden.

Plötzliche und gewaltsame Todesfälle. — Durch eigene Unvorsichtigkeit ertrank am 22. März in Riga ein unbekannter Mensch, indem er durchs Eis brach. — In der Nacht auf den 6. März im Walkschen Kreise unter dem Gute Wohlfahrtslinde starb am Schlagfluß der Knecht Dawe Krems. — In der Nacht auf den 7. März in Arensburg am Gehirnschlage der Gemeine des dasigen Kreis-Commandos Benedict Michailowski. Am 14. März in Riga starb plötzlich die Rigasche Zunftokladistin Anna Dorothea Richter. — Am 18. März im Wolmarschen Kreise unter dem Gute Metzküll, an Dunst die Magd Marre Gail.

Gefundener Leichnam. Am 26. März in Riga fand man den Leichnam eines Säuglings.

Selbstmorde. Am 17. März im Rigaschen Kreise unter dem Gute Hinzenberg erschoß sich der Bauer Thom S. und am 20. März unter dem Gute Versehof erhängte sich der Bauer Indrik K.

Raub. In der Nacht auf den 17. März unter dem Gute Bebberbeck brachen in dem Keppencek-Gesinde 7 Menschen ein und raubten verschiedene Kleider und 200 Rbl.

Diebstähle. Im Laufe der 2. Hälfte des Märzmonats wurden im Livl. Gouvernement 14 Diebstähle im Gesammtwerthe von 1237 Rbl. 50 Kop. verübt und zwar wurde gestohlen:

in Riga: am 12. März dem Particulier Debler eine Taschenuhr nebst Kette werth 30 Rbl. und dem Schneidermeister Neß 5 silberne Eßlöffel werth 20 Rbl. Am 8. März dem Matrosen Rosenthal eine silberne Uhr werth 17 Rbl. — In der Nacht auf den 12. März in Riga dem Kaufmann Kirstein 2 Dutzend Stühle werth 70 Rbl. — Am 13. März der Anna Bukatowna 30 Rbl. Am 4. März in Pernau dem Bürger Heermeyer ein Wagenrad werth 3 Rbl. — Am 10. März im Oeselschen Kreise auf dem priv. Gute Sall aus der dasigen Gemeindecasse 29 Rbl. — In Riga: am 23. März dem Zimmermann Stauden 420 Rbl. — In der Nacht auf den 23. März der Wittwe Kowalewsky Kleider und Wäsche werth 100 Rbl. — Am 24. März der Emilie Grabowsky und Maria Assenheimer verschiedene Kleider werth 262 Rbl. — Am 21. März in Pernau dem Müller Grünberg 2 Räder werth 6 Rbl. 50 Kop. In Dorpat: Am 18. März dem Feldwebel des Dörptschen Kreiscommandos Wassili Sacharow eine goldene Uhr nebst Kette werth 90 Rbl. — Am 21. März dem Kerraferschen Bauer Jahn Reinhold 58 Rbl. und eine silberne Uhr werth 27 Rbl. — In der Nacht auf den 25. Jan. im Rigaschen Kreise unter dem Gute Römershof dem Schneider Ahding 75 Rbl.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 18 April 1866.

Bekanntmachungen.

Endesunterzeichnete machen hierdurch bekannt, dass nach gegenseitigem gütlichen Uebereinkommen, ihre bisherige geschäftliche Verbindung mit dem 31. März d. J. aufgehört hat.

Wöhrmann & Sohn,
Besitzer der Eisengiesserei und Maschinenfabrik auf **Mühlenhof.**

P. van Dyk,
bisheriger Inhaber der Agentur für die Eisengiesserei u. Maschinenfabrik auf **Mühlenhof.**

Herrn **P. van Dyk** bleibt die Abwickelung aller bis hierzu durch seine Vermittelung eingeleiteten Geschäfte.

Unter Beibehaltung meiner bisherigen bewährten Verbindung mit der Firma

Ransomes & Sims, Ipswich (England)

habe ich die hiesige Agentur und Niederlage der einheimischen

Fiskarsschen mechanischen Werkstätten

(in Finnland)

übernommen. In meinem bisherigen Local

in der Stadt

Sünderstrasse Nr. 10, Haus **Seeck,**

werde ich hinfort ein beständiges und möglichst vollständiges Muster-Sortiment resp. Lager von

Maschinen, Ackergeräthen u. Gusswaaren

aller Art zur Ansicht und zum Verkauf halten und nehme auf Fabrikate aus beiden Bezugsquellen Bestellungen entgegen.

P. van Dyk.

1

Endesunterzeichneter empfiehlt sich einem hochgeehrten Adel, den Herren Gutsbesitzern und Destillateuren zur Anfertigung aller **Apparate** und **Dampfkessel** zu **Brennereien, Brauereien** und **Destillaturen,** sowie zu **Dampf-** und **Wasserheitzungen,** nach der neuesten ausländischen Construction, zu möglichst billigen Preisen und verspreche, vermittelst dieser Einrichtung bei Brennereien und Destillaturen, ohne Teller und ohne Kohlen, einen reinen, fuselfreien 95% (Tralles) Spiritus durchschnittlich zu liefern; auch können alte Apparate derartig eingerichtet werden und bei Aufstellung der Apparate werden alle Rohr-Verbindungen mit Schlagloth (nicht mit Zinn) gelöthet.

Auch empfehle ich einem geehrten Publicum mein **Lager von fertigen, kupfernen Küchen-Geräthschaften.** Bestellungen, sowie Reparaturen aller Art werden jederzeit prompt und reell ausgeführt.

Walk, den 15. April 1866.

Julius Wilde aus Preußen,
Kupferschmied in Walk.
Inhaber des vormals Ottenbergschen Geschäfts.

Durch die Kirchenvorsteher des **Arraschen Kirchspiels** wird der Brunnengräber **Fedor Trätjakoff** aufgefordert, sich sofort und spätestens bis zum 25. Mai d. J. zur Erfüllung seiner daselbst contractlich übernommenen Verpflichtung einzufinden, widrigenfalls die von ihm empfangene Arbeit auf seine Gefahr und Kosten beendigt werden soll. 1

Allen meinen hochgeehrten Gönnern und Freunden in Kurland und Litthauen hiermit die ergebenste Anzeige, daß ich aus dem früheren Pönigkauschen Hause ausgezogen und in die bisher von Herrn **F. A. Tatarin** innegehabte an der gegenüber liegenden Ecke befindliche Handlung übergegangen bin und dem **Salz-, Hering-** und **Getreide-Geschäft** dort vorstehe, und bitte daher ergebenst, das mir bisher geschenkte Vertrauen auch noch ferner zu erhalten. 3

Carl Gantzkow.

Auf dem Gute **Woldenhoff** bei Pernau im Audernschen Kirchspiel wird am 30. April d. J. Morgens **eine Heerde von 50 Kühen** meistbietlich, gegen baare Zahlung, versteigert werden. 3

Anzeige für Liv- und Kurland.

Saat-Wicken

verkaufen

Die Niederlagen der **amerikanischen Dampf-Mehl-Fabrik** an der Neupforte und Haus Rathsherr **Schaar** an der Schwimmpforte. 1

Angekommene Fremde.

Den 18. April 1866.

Stadt London. Hr. Obristlieutenant Westberg, Hr. Coll.-Assessor v. Auer von Wilna; Hr. Kaufmann Händeler von Düsseldorf; Hr. Kaufmann Hoogen von Düren; HH. Kaufleute Schultz von Hamburg und Schlesinger von Berlin.

St. Petersburger Hotel. Hr. v. Lövis aus dem Auslande; Hr. General Baron Offenberg, Fräul. Nitzkowsky von Mitau; Hr. v. Hannenfeldt nebst Familie aus Livland; Hr. Obrist Tschistäkow von St. Petersburg.

Hotel du Nord. Hr. Wessermann von St. Petersburg; Schauspielerin Fräulein Suhrlandt von Hamburg; Madame Johannsen aus Finnland.

Hotel garni. Hr. Notair Wahrhusen von Wolmar; Hr. Verwalter Sferst von Dünaburg; Hr. Agronom Antonius aus Livland; Hr. Kaufmann Schiller von Pernau.

Stadt Dünaburg. HH. Kaufleute Levis von Dünaburg und Kahn von Friedrichsstadt; Hr. Schlossermeister Michelsohn von St. Petersburg.

Frankfurt a. Main. Hr. Gutsbesitzer v. Bulmering nebst Familie aus Livland; Hr. Kaufmann Schütze von St. Petersburg; Hr. Landwirth Reinsen von Mitau. HH. Kaufleute Kröpenack, Graf, Schmidt, Norrenberg, Ehrenstädt und Fiegel nebst Gemahlin von Pernau.

Wechsel- und Geld-Course.

Riga, den 13. April 1866.

Amsterdam	3 Mon.	—	—	Cts. Holl. C.	pr. 1 S. Rbl.
Antwerpen	3 „	—	—	Cts. Holl. C.	
do.	3 „	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 „	—	26 9/16, 5/8	Schilling H. B.	
London	3 „	—	—	Pence Sterling	
Paris	3 „	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.

	Geschlossen. 11.	12.	13.	Verk.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	—	—	—	—	—
5 do. Russ. Engl. Anleihe „	—	—	—	—	—
4½ do. do. do. „	—	—	—	—	—
5 do. Inscr. 1. u. 2. do. „	—	—	—	83½	—
5 do. do. 3. u. 4. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 5. do. „	84¾	—	—	85¼	85
5 do. do. 6. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 7. do. „	—	—	—	—	—
4 do. do. Hope & Co „	—	—	—	—	—
4 do. do. Stieglitz & C. „	—	—	—	—	—
5 do. inn. Präm.-Anleihe „	—	—	—	110	109¾
5 do. Reichs-Bank-Billet. „	—	—	—	90	89
5 do. Hafenbau-Obligat. „	—	—		—	—
5 do. Riga Gas- & Wasserwerk-Obligationen „	—	—	—	—	—
5½ do. Riga Stadt-Oblig. „	—	—	—	—	—
Livl. Pfandbriefe in S.-R. „	—	99	—	99¼	99
do. Stieglitz „ „	—	—	—	—	—
5 pCt. Livl. Pfandb unkündb „	—	—	—	91½	91
Kurl. Pfandbriefe, kündbare „	—	99	—	99	98½
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
Estländ Pfandbriefe, kündb. „	—	—	—	—	99
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
4 pCt. Estl. Metalliq. 300 R. „	—	—	—	—	—
4 do. Poln. Schatz-Oblig. „	—	—	—	—	—
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe „	—	—	—	—	—
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Obl. „	—	—	—	—	—
4 do. Metalliq. à 300 R. „	—	—	—	—	—
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von R 125:					
Große Russ. Bahn volle Einz. R	—	-	—	—	—
Riga-Dünab. Bahn R. 125 volle Einzahl. „	—	120	—	120	119¾
do. 5 pCt. Prioritäts-Obligation. v. R. 125 „	—	—	—	—	132½

Redacteur **A. Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.